



Antrag

Vorlage: AT/0127/2020		Datum: 29.05.2020			
Verfasser:	02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen			Az.:	
Betreff:					
Antrag GRÜNE Ratsfraktion zur Gesamtfortschreibung FNP					
Gremienweg:					
09.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich		

Beschlussentwurf:

1. Der ASM beschließt, die Verwaltung wird aufgefordert, zu den nachstehenden Anregungen, Hinweisen und Forderungen Stellung zu nehmen (vgl. Begründung und Anlage).
2. Der ASM beschließt, die Änderungen in der jeweils aktuellen Arbeitsversion zum Entwurf des Flächennutzungsplans (FNP), die die Verwaltung selbst vornimmt oder die per Beschluss erfolgen im Laufe des Verfahrens kenntlich zu machen.
3. Der ASM stellt fest, dass insbesondere die Ausführungen zum Gewerbeflächenbedarf auf Seite 164 (Begründung FNP, Arbeitsversion (AV) 22.05.2020) im Widerspruch zum Antrag AT/007/2016 (Obergrenze 60 ha GVZ/A61 Gesamtgebiet) stehen und einer Erklärung bedürfen.

Begründung:

Auch wenn der Flächennutzungsplan als erste Stufe und vorbereitender Teil der Bauleitplanung potenzielle Bauflächen „nur“ möglich macht und nicht verbindlich festlegt, sollte schon hier eine umfassende und möglichst genaue Abwägung aller Belange vorgenommen werden. Durch die Ausweisung von bisher unbebauten Flächen im Außenbereich als Bauflächen im Flächennutzungsplan bringt die Gemeinde ihre Absicht zum Ausdruck, diese Bereiche in überschaubarer Zeit durch die Aufstellung von verbindlichen Bebauungsplänen, die Durchführung von Baulandumlegungen und den Bau der technischen Erschließung zu neuen Baugebieten zu entwickeln.

Deshalb erfolgen folgende Anregungen, Hinweise und Forderungen:

1. Im FNP mit der Funktion der Standort- und Flächensteuerung können nach §5 Abs. 2 BauGB Darstellungen im Interesse einer klimaschützenden Stadtentwicklung festgelegt werden. Durch die aktuelle Datenlage (z. T. veraltet, z. T. noch in Bearbeitung und noch nicht vorliegend) ist dieses nicht im vollen Umfang möglich. Da davon auszugehen ist, dass der FNP die Entwicklung der Stadt Koblenz wieder für Jahrzehnte steuert, sind durch neue rechtliche Vorgaben seit der Beschlussfassung 2002 zur Fortschreibung und den zunehmend wichtigeren Aufgaben des Klimaschutzes und Klimaanpassung auch in dieser Phase die Einbringung aktueller und detaillierter Datengrundlagen sowie neueste Planungsstände unabdingbar, um folgende Anforderungen zu erfüllen:

„In § 1 Abs. 5 gibt das Baugesetzbuch (BauGB) allgemeine Aufgaben und Grundsätze für die Bauleitplanung vor, die bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachten sind. Es sind die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung **gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang** bringt, die Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung, die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Förderung des Klimaschutzes und der

*Klimaanpassung insbesondere auch in der Stadtentwicklung, die baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestaltung und des Orts- und Landschaftsbildes. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch **Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.***“ (Entwurf FNP 22.05.2020, Kap. 3.1.2)

2. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit sind – sofern an allen Neubau- und Entwicklungsflächen festgehalten wird – naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Konflikte innerhalb des Stadtgebietes **nicht lösbar, da die erforderlichen Kompensationsflächen im Stadtgebiet nicht verfügbar sind** (vgl. Umweltbericht 2019: 100). Das Fachgutachten wird auf S. 93 sogar noch deutlicher: „*Aufgrund der Topografie und der vorhandenen Schutzausweisungen sowie der Belange anderer Fachplanungen bestehen daher keine wirklichen Spielräume bei der Ausweisung neuer Baugebiete.*“

Die Stadt Koblenz benötigt jedoch Möglichkeiten zur gesellschaftlichen (Wohnbauflächen) und wirtschaftlichen Stadtentwicklung (Gewerbebauflächen). Unter der Prämisse einer nachhaltigen Stadtentwicklung müssen dabei Aspekte wie des Umwelt- und Klimaschutzes /-anpassung mindestens gleichwertig betrachtet und einbezogen werden.

Beispielhaft folgend, ein paar Anmerkungen zu verschiedenen Aspekten, die bei der Abwägung zur Ausweisung von Neubauflächen einfließen müssen und aus Sicht der GRÜNEN Fraktion zum aktuellen Stand nur unzureichend bis gar nicht einfließen können:

a. **Bevölkerungsprognose, Wohnraumkonzept und Ausweisung von Wohnbauflächen**

Mittelfristig wird von einer stagnierenden bis leicht wachsenden Bevölkerungsentwicklung ausgegangen, was bedeutet, dass in den nächsten 20 bis 30 Jahren die Bevölkerungszahl mehr oder weniger konstant bleibt bzw. nur leichte Zuwächse erfährt (vgl. Begründung FNP, AV 27.04.2020, Kap. 4.2.1). „*Konkret empfiehlt das Wohnraumversorgungskonzept für den Zeitraum 2014 bis 2030 die Fertigstellung von 4.000 neuen Wohnungen, von denen 1.745 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern und 2.245 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern entstehen sollen.*“ (ebd., Kap. 4.2.3). Im dringend fortzuschreibenden Wohnraumversorgungskonzept (2014) wurde aus diesem Bedarf an neuen Wohnungen kein Flächenbedarf für neue Baugebiete abgeleitet.

Nach der Ressourcenstrategie der Europäischen Union, der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und dem Klimaschutzplan der Bundesregierung soll bis 2050 die Flächenkreislaufwirtschaft (Netto Null Ziel) umgesetzt sein. Eine – als angemessen bezeichnete - Neuausweisung von potentiellen Neubauflächen von 60 ha im FNP (FNP Entwurf 4.1.1 Seite 58) steht dem entgegen. Vielmehr muss dringend u. a. das Wohnraumversorgungskonzept (2014) aktualisiert werden, um Potenziale des Flächenrecycling für Wohnen und Gewerbe aufzuzeigen und eine zukunftsfähige Planung unter Beachtung ökologischer (Klima-, Umwelt-, Artenschutz), gesellschaftlicher und ökonomischer Belange aufstellen zu können.

Dabei könnten auch die Bauflächen aus dem Baulandkataster der Stadt Koblenz (aktualisiert 2019) langfristig ihre Berücksichtigung finden. Baulücken von 26 ha (FNP AV 22.05.2020) bis 30 ha (FNP AV 09.12.2019) wurden ermittelt.

b. **Gewerbe, Gewerbeflächenbedarf**

Nach der Begründung des FNP (AV 09.12.2019) sind ca. 90 ha an potenzieller Flächenausweisung für Gewerbe und Industrie notwendig, um Koblenz weiterhin als attraktiven Standort für Ansiedlungen zu halten.

Laut Entwurf Stand 22.05.2020 werden nunmehr Ausweisungen von 117 ha angegeben. Eine Steigerung von 30 %.

Die Forderung des Stadtrates auf Begrenzung von 60 ha (siehe FNP AV 22.05.2020 Seite 165 5.1.3) bezog sich auf die gesamte Größe des Gewerbegebietes (GVZ/A61), nicht auf die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme (§165 BauGB).

Durch die Deklaration von G-West-02 als städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach §165 BauGB, aktuell in der Phase der Voruntersuchung, kann die 60 ha-Obergrenze nicht umgangen werden. Die verbleibenden potentiellen G-West-Gebiete hätten eine Flächensumme von rund 52 ha; zuzüglich der rund 26 ha G-West-02, somit addieren sich 78 ha, die deutlich über der 60 ha Obergrenze liegen werden.

Die geplante Ausweisung von derzeit 117 ha ist völlig überdimensioniert und widerspricht den Zielen der Bundesregierung und der beschlossenen Maßnahme 19 aus den Maßnahmen der Stadt Koblenz zur Bewältigung der Klimakrise (vgl. Maßnahme 19 der 33 mehrheitlich beschlossenen Maßnahmen: bei der Fortschreibung des FNP u. a. „das geplante Maß des Flächenverbrauchs z. B. zugunsten des Erhalts von Kaltluftentstehungsgebieten deutlich [zu] reduzieren“).

Nach den Aussagen und Bilanz zum mehr oder weniger gegenwärtigen Nutzungsstand der Gewerbegebiete bzw. Gewerbegrundstücke in Koblenz, siehe Beitrag zum Gewerbeflächenbedarf (Planquadrat Dortmund, 2016) gibt es – auch in Abstimmung mit der Stadtplanung und Wirtschaftsförderung – „gegenwärtig 23 ha ungenutzte Gewerbegrundstücke im öffentlichen Eigentum und noch einmal 24 ha im privaten Besitz [...]. In der Konsequenz benötigt die Stadt Koblenz in absehbarer Zeit **keine zusätzlichen Gewerbeflächen** für die klassischen Nutzer der Gewerbegebiete.“

Diese vorhandenen Flächenpotenziale zur gewerblichen Nutzung (mind. 74 ha ungenutzt, 47 ha verfügbar (vgl. Planquadrat 2016)), sowie mögliche künftige weitere Flächen durch Flächenrecycling müssen dringend bei der Abwägung zu neuen Ausweisungen betrachtet werden.

Aus Sicht der GRÜNEN Fraktion wurde dies bislang nicht umfassend getan. Auch die Ausweisung für Industrie und Gewerbe muss nach der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie Bodenverbrauch im möglichst geringen Maße halten (Stichpunkte: Flächennutzungsdruck Umwelt – Landwirtschaft – Gesellschaft, Bodenversiegelung und -versickerung, Hitzeinseln, Vernetzungsräume, etc.).

c. **Umwelt, Hochwasser, Klimaschutz- und Klimaanpassung**

Wie oben schon beschrieben, ist aus reiner Sicht der Umweltverträglichkeit kein Potenzial für weitere Flächenausweisungen vorhanden. Diesbezüglich muss u. a. besonders darauf geachtet werden, dass Trittsteinbiotope und Vernetzungsachsen (lokale wie regionale und überregionale) einen besonderen Stellenwert bei der Ausweisung bekommen. Die Landes- und Regionalplanungen müssen auf der kommunalen Ebene konkretisiert werden. Als weiteres Beispiel müssen Kohlenstoffsenken wie Feuchtgebiete, (Bach)Auen erhalten und geschützt, an geeigneter Stelle revitalisiert werden.

Das fehlende Hochwasserschutzkonzept ist für eine umfassende Abwägung und Einschätzung der potenziellen Bauflächen unabdingbar. Aus Sicht der GRÜNEN Fraktion können Entscheidungen zur (reduzierten) Flächenausweisung oder -herausnahme im FNP nur unter Vorbehalt eingehen. Vor einer Ausweisung, auch im vorbereitenden FNP, potentieller Bauflächen sollte zudem das Hochwasserschutzkonzept abschließend vorliegen, damit die neuesten Erkenntnisse gefährdeter Gebiete durch Starkregen- und Hochwasserereignisse vorliegen und eingebunden werden können. Zum heutigen Stand kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bauflächen durch Ausweisung als Überschwemmungsgebiete nicht in die endgültige Darstellung des FNP übernommen werden.

Die Stadtklimauntersuchung (1997) muss dringend fortgeschrieben bzw. evaluiert werden. Der fehlende Fachbeitrag Klimaschutz und die starke generalisierte Darstellung Klima/Luft aus dem Landschaftsplan 2007 bieten keine adäquate Datengrundlage für eine hinreichende Berücksichtigung klimatischer Wirkungen. Hinsichtlich des globalen Klimawandels, der sich bspw. auf das Stadtklima (Erwärmung, Hitzeinseln) mit entsprechenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auswirkt (vgl. Umweltbericht zum FNP (2019): 81) werden dringend aktuelle Daten für eine Beurteilung benötigt.

Eine ganzheitliche Betrachtung und Abwägung der vorgeschlagenen potentiellen Baugebiete ist zum aktuellen Zeitpunkt nur eingeschränkt möglich. Die Klimaschutznovelle 2013 hat die Klimaschutzklausel in §1 Abs. 5 BauGB eingefügt. Zusammen mit den Planungsleitlinien in §1 Abs. 5 BauGB nach Vorbild §2 Nr. 6 S 7 ROG rechtfertigen sie klimagerechte Darstellungen auch im unverbindlichen Flächennutzungsplan. Dies dient einer besseren Beurteilung der Anpassung an den Klimawandel und somit Bekämpfung des Klimawandels in der weiteren Stadtentwicklung.

Fazit: Der bisher gültige Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz stammt in seiner Grundstruktur aus den Jahren 1982/83 und ist somit fast vierzig Jahre alt. Bislang wurde er mehr als fünfzig Mal zu Teilflächen geändert und so an aktuelle Planungserfordernisse angepasst. Das widerspricht seiner Funktion als Planungsinstrument für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden. Seine Fortschreibung ist daher unbedingt zu begrüßen.

Wir sind jedoch der Meinung, dass der aktuelle Planungsstand auf einer zu mangelnden Datengrundlage (veraltete und fehlende Daten) für integrierte Lösungen basiert.

- d. Für eine ganzheitliche und umfassende Berücksichtigung, Bewertung sowie Abwägung der verschiedenen einfließenden Belange ist eine genauere und aktualisierte Datenbereitstellung notwendig, auch um Klimaschutz und -anpassung bei der künftigen Raum- und Siedlungsentwicklung effektiv und umsetzbar zu verankern.
- e. Zudem möchten wir kritisch anmerken, dass in der neusten Arbeitsversion vom 22.05.2020 zwar begrüßenswert Flächenherausnahmen bzw. -reduzierungen vorgenommen wurden, allerdings auch Flächenvergrößerungen wie bspw. bei G-Nord-01 von 1,5 ha oder in Arenberg / Immenndorf durch eine Neuausweisung (G-Ost-07) in Kombination mit der Reduzierung und Umbenennung einer ursprünglich angedachten Gewerbefläche (G-Ost-02, jetzt SO-Ost-01).

Auswirkungen auf den Klimaschutz: